

Fünf Fragen an die Denkmalpflege

1. Ein Denkmal - was ist das eigentlich?
2. Welche Voraussetzungen muss ein Gegenstand erfüllen, um ein Denkmal zu sein?
3. Gibt es Verzeichnisse der Denkmäler?
4. Hängt die Denkmaleigenschaft eines Gegenstandes von einem förmlichen Verfahren ab?
5. Womit beschäftigen sich Denkmalschutz und Denkmalpflege?

1. Ein Denkmal - was ist das eigentlich?

Bayern besitzt einen reichen Schatz an Denkmälern, und diese faszinieren nicht immer nur durch Altehrwürdigkeit, sondern vor allem durch ihre Funktion als geschichtliches Zeugnis. Wir unterscheiden verschiedene Denkmalgruppen:

➤ **Baudenkmäler**

Baudenkmäler sind bauliche Anlagen aller Art wie Burgen, Schlösser, Kirchen, Stadtmauern, Bürgerhäuser, Bauernhöfe, Scheunen, sogar Brücken und Industrieanlagen, Flurkreuze, Marterl (Bildstöcke), Grenzsteine.

➤ **Historische Gartenanlagen**

Auch historische Gartenanlagen können Denkmalcharakter haben. Hierzu zählen nicht nur gartenkünstlerisch gestaltete, durch Mauern, Treppen, Terrassen und Wege gegliederte Parks bedeutender Burgen oder Schlösser; auch schlichte Gärten von Guts- oder Bürgerhäusern bis hin zu kleinen Bauern-, Pfarr- oder Schulgärten können denkmalpflegerisch von Interesse sein. Bei den Bemühungen um ihre Erhaltung sind neben den denkmalpflegerischen Anforderungen auch ökologische Belange zu berücksichtigen.

➤ **Technische Denkmäler**

Unter den Baudenkmalern gelten technische Denkmäler als ein erst verhältnismäßig spät entdeckter Typus. Mit ihnen ist diejenige Gruppe von Gegenständen gemeint, die für Handwerk und Industrie entstand und zugleich deren Produkt war. Verkehrsanlagen wie Eisenbahnstrecken, Kanäle und Brücken sind solche technischen Denkmäler, auch Anlagen der Energieversorgung mit Gas und Strom, der Wasserversorgung sowie Fabrikationsstätten von Industrie- und Konsumgütern. Da die Ansiedlung von Industrie zu Stadterweiterungen geführt hat, können z. B. auch Arbeitersiedlungen Denkmaleigenschaft auf Grund ihrer industriegeschichtlichen Bedeutung haben. Manchmal sind größere Baukomplexe wie Fabrikanlagen als Denkmal einzustufen; im Extremfall kann aber auch schon eine einzelne erhaltene Kraftmaschine ein Denkmal sein.

➤ **Ensembles**

Ensemble nennt man eine Gruppe von Gebäuden, die zusammen ein historisches Orts-, Platz- und/oder Straßenbild darstellen und deshalb als Ganzes erhaltungswürdig sind. Dabei ist zu beachten, dass einzelne Gebäude innerhalb eines Ensembles sehr

wohl Denkmaleigenschaft haben können. Doch gibt es in aller Regel auch viele Gebäude in Ensembles, die für sich allein keinen Denkmalcharakter haben und trotzdem als Ensemble-Bestandteil unter Denkmalschutz stehen. Ein Ensemble können z. B. eine Schlossanlage, ein Straßenzug, ein Platz oder ein ganzer Stadtkern bilden.

➤ **Historische Ausstattungsstücke**

Historische Ausstattungsstücke sind vor allem mit dem Bauwerk fest verbundene Gegenstände wie z. B. Altäre, Kirchengestühl, Wandverkleidungen, Fresken, u. U. auch bewegliche Sachen, die in vergangener Zeit in das jeweilige Gebäude eingefügt oder zumindest verbracht wurden und seine Geschichtlichkeit mitprägen. Sie werden in Verbindung mit dem Baudenkmal, in dem sie sich befinden, geschützt.

➤ **Bewegliche Denkmäler**

Bewegliche Denkmäler sind z. B. Gemälde, Skulpturen, Möbel, Bücher oder Urkunden, also nicht ortsfeste Gegenstände. Ferner können auch schienengebundene Fahrzeuge (z. B. Lokomotiven) und Schiffe Denkmalcharakter haben.

Beispiel: Das Kreuzpartikel-Ostensorium aus der Wallfahrtskirche Heilig Kreuz in Donauwörth, eine Augsburger Goldschmiedearbeit von Franz Anton Bettle, 1716.

➤ **Bodendenkmäler**

Bei Bodendenkmälern handelt es sich um bewegliche oder unbewegliche Überreste vor allem aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit, die sich im Boden befinden oder im Boden gefunden und geborgen werden, z. B. Reste von Befestigungsanlagen und anderen Gebäuden, Ringwälle, Viereckschanzen, Gräber, Münzen, Gefäße, Werkzeuge, Schmuck.

2. Welche Voraussetzungen muss ein Gegenstand erfüllen, um ein Denkmal zu sein?

Nicht jedes ältere Objekt ist ein Denkmal. Es müssen vielmehr ganz bestimmte Kriterien vorliegen, wenn ein Gegenstand ein Denkmal im Sinn des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sein soll:

Das Objekt muss von Menschen geschaffen sein. Was die Natur hervorbringt, ist nicht Denkmal im Sinn des Denkmalschutzgesetzes. So fällt z. B. eine jahrhundertalte Steineiche ebenso wenig unter den Denkmalbegriff wie Versteinerungen oder Fossilien.

Das Objekt muss aus vergangener Zeit stammen. Einigkeit besteht, dass das schutzwürdige Objekt aus einer abgeschlossenen, historischen Epoche stammen muss. Darunter versteht man jedenfalls die Zeit bis 1945. Bis dahin geschaffene Objekte können geschichtliche Zeugnisfunktion haben und den Stil, die Bauart, den Geschmack usw. früherer Zeiten widerspiegeln. Mittlerweile wird aber allgemein auch die Aufbauphase nach dem 2. Weltkrieg, also die Zeit bis etwa 1970, als "abgeschlossene historische Epoche" betrachtet.

Das Objekt muss von geschichtlicher, künstlerischer, städtebaulicher, wissenschaftlicher oder volkskundlicher Bedeutung sein. Diese Bedeutung wird vor allem durch Gutachten der Fachleute im Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgestellt. Hier spielt die wissenschaftliche Arbeit, insbesondere die Quellenforschung, eine wichtige Rolle. Bei der Beurteilung des Objekts sind u. a. Seltenheitswert, Einzigartigkeit, Alter und Maß an Ursprünglichkeit zu beachten.

Die Erhaltung des Denkmals muss wegen seiner Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegen. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich in erster Linie nach dem Wissens- und Kenntnisstand sachverständiger Kreise.

3. Gibt es Verzeichnisse der Denkmäler?

Die Frage, ob ein Gegenstand ein Denkmal ist, lässt sich manchmal schwer beantworten. Aus diesem Grund hat man Verzeichnisse erstellt, in denen die bisher bekannten Baudenkmäler, Ensembles und Bodendenkmäler eingetragen sind. Die beweglichen Denkmäler sind dagegen nur zum geringen Teil erfasst.

Die Verzeichnisse heißen "Denkmallisten". Sie werden vom Landesamt für Denkmalpflege geführt. Die Einsichtnahme ist jedermann gestattet. Wer also wissen will, ob ein Gebäude in die Denkmalliste eingetragen ist, braucht sich nur an das Landesamt zu wenden. Darüber hinaus sind die Denkmallisten nach ihrem jeweiligen Stand vor einigen Jahren veröffentlicht worden und, soweit sie nicht vergriffen sind, im Buchhandel erhältlich. Die Denkmallisten werden laufend fortgeschrieben; das Landesamt für Denkmalpflege kann über Änderungen des Denkmälerbestands (Aufnahme weiterer Denkmäler, Streichung untergegangener Denkmäler) Auskunft erteilen.

Wenn ein Gebäude in das Verzeichnis der Denkmäler aufgenommen werden soll, prüft zunächst einmal das Landesamt für Denkmalpflege, ob Denkmaleigenschaft gegeben ist. Fällt diese Prüfung positiv aus, wird die zuständige Gemeinde beteiligt. Verweigert die Gemeinde ihre Zustimmung zur Eintragung in die Denkmalliste, wird der Landesdenkmalrat angehört. Die Anhörungen können zu einer Bestätigung oder zu einer Korrektur der Feststellung der Denkmaleigenschaft führen. Bei der Festlegung von Ensembles wird in jedem Fall, also unabhängig von der Stellungnahme der Gemeinde, der Landesdenkmalrat angehört.

4. Hängt die Denkmaleigenschaft eines Gegenstandes von einem förmlichen Verfahren ab?

Baudenkmäler mit ihren Ausstattungsstücken, Gartenanlagen, Bodendenkmäler und Ensembles sind schon dann nach dem Denkmalschutzgesetz geschützt, wenn sie die erwähnten, gesetzlich festgelegten Kriterien erfüllen. Ein förmliches, von einer Behörde durchzuführendes Verfahren ist nicht notwendig. Die Eintragung in die Denkmalliste hat nur deklaratorische, also klarstellende Bedeutung.

Anderes gilt für bewegliche Denkmäler. Selbst wenn sie die genannten Kriterien erfüllen, gelten die für sie bestimmten Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes nur, wenn sie in das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler eingetragen worden sind. Der Eigentümer muss vor der Eintragung förmlich gehört werden.

5. Womit beschäftigen sich Denkmalschutz und Denkmalpflege?

Wer den historischen Wert von Gegenständen und ihre Bedeutung erkennen und sie aufgrund dieser Erkenntnisse fachgerecht in Stand setzen will, muss sich mit ihrem geschichtlichen Werdegang befassen. Die Erforschung der Denkmäler bildet deshalb, zusammen mit der Sicherung und Erhaltung des historischen Erbes, einen wichtigen Teilbereich von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege nur in die Vergangenheit zurückschauen würden. Im Gegenteil: Denkmalschutz und Denkmalpflege haben vor allem die Aufgabe, Geschichte für die Gegenwart anschaulich zu machen und für die Zukunft zu bewahren.